

# Fragen und Antworten zur Todesstrafe

## *Gibt es irgendeinen Grund, gegen die Todesstrafe zu sein?*

Es gibt sehr, sehr viele Gründe, um sich gegen die Todesstrafe zu wenden. Ein irrtümlich gefälltes Todesurteil kann nach erfolgter Hinrichtung nicht mehr korrigiert werden. Eine Haftstrafe hingegen kann nach Bekanntwerden der Unschuld des Verurteilten beendet und die Verurteilung aufgehoben werden. Fehlurteile sind nie ganz auszuschließen. Seit 1973 sind über 84 Gefangene aus US-amerikanischen Todestrakten entlassen worden, da sich im Laufe der Zeit ihre Unschuld herausgestellt hat. Eine Studie der Columbia-Universität in New York („A Broken System: Error Rates in Capital Cases, 1973 to 1995“) hat ergeben, dass bei 68 % aller zwischen 1973 und 1995 verhängten Todesurteile das Urteil der ersten Instanz wegen Verfahrensfehlern aufgehoben werden musste. 7 % der zum Tode Verurteilten erwiesen sich als unschuldig. Die Studie der Columbia-Universität besagt weiter, dass in 37 % aller Verfahren mit anschließendem Todesurteil die Verteidigung inkompetent, schlecht bezahlt oder ohne Erfahrung in derartigen Kapitalprozessen war. Solche mangelhaften Verteidigungsleistungen werden im Regelfall von staatlich bestellten Pflichtverteidigern erbracht. Staatlich bestellte Pflichtverteidiger werden denjenigen zur Seite gestellt, welche über nicht genügende finanzielle Mittel verfügen, um sich einen Verteidiger ihrer Wahl auszusuchen (also sozial Schwache). Zur Gruppe der sozial Schwachen gehören in den U.S.A. zumeist Schwarze. Einer Studie von amnesty international („Killing with Prejudice: Race and the Death Penalty in the U.S.A.“) zufolge machen Schwarze 42 % aller in den U.S.A. zum Tode verurteilten Gefangenen aus, obwohl nur 12 % aller Amerikaner und Amerikanerinnen schwarzer Hautfarbe sind. Im Gegensatz zu Weißen werden Schwarze für Morde elfmal häufiger zum Tode verurteilt. Statistische Erhebungen in den U.S.A. zeigen, dass trotz Todesstrafenpraxis schwerste Verbrechen in zunehmendem Maße begangen werden. Schwerverbrecher lassen sich trotz Androhung eines Todesurteils nicht davon abhalten, Morde und weitere schwerste Verbrechen (z. B. Vergewaltigung) zu begehen.

Des weiteren zeigt sich, dass in Bundesstaaten ohne Todesstrafen-Gesetzgebung die Zahl der begangenen schwersten Verbrechen kontinuierlich sinkt, während in Staaten mit Todesstrafen-Gesetzgebung die Zahl der Schwerverbrechen stetig steigt. Die abschreckende Wirkung der Todesstrafe ist also erstaunlich gering. Die Todesstrafe kostet den Steuerzahler erheblich mehr, als ein Urteil mit mindestens 40 Jahren bzw. lebenslanger Haft, weil in einem Todesstrafe-Verfahren erheblich mehr Sicherungsmechanismen implementiert sein müssen, um evtl. Unschuldige vor einer Hinrichtung zu schützen (was trotzdem leider oft genug misslingt). Ein Todesstrafe-Verfahren kostet etwa das Dreifache dessen, was ein Verfahren mit einem Urteil von 40 Jahren bzw. lebenslanger Haft kosten würde.

Somit zeigt sich, dass die Todesstrafe offensichtlich nicht hilft, die Gesellschaft wirksam vor Schwerverbrechern zu schützen, Kosten einzusparen oder der Gerechtigkeit zu dienen. Vielmehr stellt die Todesstrafe einen Akt der Rache dar. Eine Rache, die emotionaler und nicht sachlich-rationaler Natur ist. Aber gerade in Verfahren, in denen es um die Schuld oder Unschuld von Menschen geht, sollte man möglichst emotionslose und dafür aber sachlich-rationale Entscheidungen treffen. Ein Verfahren, das hauptsächlich Emotionen und dem Gedanken der Rache unterliegt, birgt die Gefahr des Verlustes der Rechtsstaatlichkeit in sich.

## **Es gibt aber auch gute Gründe für die Todesstrafe?**

In der Tat. Aber nur einen einzigen. Der einzige Grund, welcher für die Todesstrafe spricht, ist der, dass ein hingerichteter Schwerverbrecher nicht mehr als Wiederholungstäter agieren kann. Das ist dann aber auch das einzige haltbare Argument zu Gunsten der Todesstrafe. Ansonsten sprechen wissenschaftlich fundierte Aspekte gegen eine solche Strafform: Die Todesstrafe besitzt - wie bereits weiter oben ausgeführt - keine abschreckendere Wirkung als eine lebenslange Haftstrafe. Im Gegensatz zur lebenslangen Inhaftierung verursacht die Todesstrafe auch höhere Kosten, ist zu oft rassistisch motiviert und betrifft meistens die unteren Gesellschaftsschichten.

## **Es ist doch nicht richtig, sich als Ausländer in die innerstaatlichen Belange eines anderen Landes einzumischen; und die Todesstrafe ist eine innerstaatliche Angelegenheit der U.S.A.?**

Sicherlich ist das eine delikate und unangenehme Angelegenheit. Die wenigsten Todesstrafen-Gegner "schreien Hurra", wenn es um Aktionen gegen die Todesstrafe in fremden Ländern geht. Vielmehr nehmen Anti-Todesstrafen-Aktivist\*innen an diversen Aktionen teil, weil sie etwas verändern möchten - gemeinsam mit den Todesstrafen-Gegnern der Länder, in denen diese Strafform praktiziert wird. So arbeiten z. B. viele amerikanische und deutsche Todesstrafengegner zusammen und planen gemeinsame Aktionen.

Wenn (vermeintliche) gravierende rechtliche Fehler eines anderen Staates von Ausländern in der Öffentlichkeit angeprangert werden, stellt dies - wie bereits erwähnt - grundsätzlich eine sehr heikle Angelegenheit dar und man sollte derartige Vorwürfe sehr vorsichtig behandeln. Zumindest ist darauf zu achten, dass solche Vorwürfe stets mit Fakten belegt werden können.

In Sachen Todesstrafe können die erhobenen Vorwürfe leider mit Fakten belegt werden.

Eine Abgeordnetengruppe der SPD- und der Bündnis'90/Die Grünen-Bundestagsfraktion nimmt zur Frage, ob das Engagement gegen die Todesstrafe in den U.S.A. eine Einmischung in innerstaatliche Angelegenheiten darstellt, in einem an den Deutschen Bundestag gerichteten Antrag wie folgt Stellung:

***„...Die Politik der Vereinigten Staaten von Amerika nimmt für sich in Anspruch, den Menschenrechten, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit weltweit zum Durchbruch zu verhelfen. Aus diesem Grund kommt der Haltung der USA zur Todesstrafe höchstes Gewicht zu, um die Ernsthaftigkeit, Nachdrücklichkeit und Glaubwürdigkeit dieser Bemühungen zu unterstreichen. Wenn der Deutsche Bundestag in dieser Sache an die US-Bundesregierung bzw. die US-Bundesstaaten appelliert, dann ist dies keine Einmischung in inneramerikanische Angelegenheiten. Es ist vielmehr Ausdruck des Wunsches des Deutschen Bundestages, dass die USA sich ebenfalls für die endgültige und weltweite Abschaffung der Todesstrafe einsetzen mögen...“***

Die Todesstrafe stellt zwar nicht direkt einen Verstoß gegen die Erklärung der Menschenrechte dar. Allerdings fordern die Vereinten Nationen alle Mitgliedstaaten (zu denen auch die U.S.A. gehören) mit Konventionen und Zusatzprotokollen zur Abschaffung der Todesstrafe auf. Somit stellt die Abschaffung der Todesstrafe faktisch ein menschenrechtliches Gebot (einen menschenrechtlichen Mindeststandard) dar, welchem die Mitgliedstaaten zu folgen haben. Problematisch hierbei ist, dass die Vereinten Nationen kein Mitglied zur Unterzeichnung von Vereinbarungen zwingen können, welche zur Abschaffung der Todesstrafe verpflichten. Somit haben wir die Situation, dass die U.S.A. menschenrechtliche Verträge, welche die Todesstrafe zwingend verbieten bzw. deren

Abschaffung fordern, nicht unterzeichnet haben. Rein formal gesehen verstoßen die U.S.A. mit Hinrichtungen also nicht unbedingt gegen internationales Menschenrecht. Da aber die Vereinten Nationen von allen Mitgliedstaaten die Abschaffung der Todesstrafe fordern (leider aber niemanden dazu zwingen können), ist - wie bereits gesagt - die Abschaffung der Todesstrafe eine Forderung der Vereinten Nationen und somit quasi ein weltweiter Mindeststandard in Menschenrechtsfragen.

Allerdings muss man hierbei auch sagen, dass die U.S.A. andere internationale menschenrechtliche Verträge unterzeichnet haben, welche nicht die Abschaffung der Todesstrafe thematisieren. Trotzdem verstoßen die U.S.A. oftmals gegen diese geschlossenen Verträge. Hieraus lässt sich leider ableiten, dass die U.S.A. geschlossene menschenrechtliche Verträge auch dann nicht immer ernst nehmen, wenn es nicht um die Todesstrafe geht.

Auch wenn Hinrichtungen formal nicht gegen internationales Menschenrecht verstoßen, so ist dieses Verhalten dennoch nicht korrekt, da die Vereinten Nationen die Abschaffung der Todesstrafe weltweit fordern und diese Forderung deshalb quasi ein weltweiter (leider nicht zwangsweise durchsetzbarer) Mindeststandard ist, dem auch die U.S.A. eigentlich zu folgen haben. Daher stellt das Engagement gegen die Todesstrafe in den U.S.A. keine Einmischung in innerstaatliche Belange dieses Staates dar. Es ist auch nicht Ziel, diverse Staaten rechtlich bzw. politisch anzugreifen. Es geht ausschließlich darum, den Menschenrechten und somit den Forderungen der Vereinten Nationen weltweit zum Sieg zu verhelfen. Und dazu gehört nunmal auch die Forderung nach Abschaffung der Todesstrafe.

***Wenn keine Todesstrafe, was dann? Bei uns in Deutschland lässt man Schwerverbrecher doch einfach laufen oder verhängt nur geringfügige Strafen!!***

Das deutsche Strafrecht sieht auch tatsächlich lebenslange Haftstrafen vor, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Es gibt hierbei folgende Möglichkeiten:

- 1. Eine lebenslange Haft, die nach einigen Jahren (frühestens nach 15 Jahren) bei Vorliegen einer günstigen Sozialprognose zur Bewährung ausgesetzt werden kann.**
- 2. Eine lebenslange Haft mit anschließender Sicherheitsverwahrung bei Allgemeingefährlichkeit. Die Sicherheitsverwahrung kann ggf. auch lebenslang (bis zum Tod des Verurteilten) erfolgen.**
- 3. Eine Verurteilung zu lebenslanger Haft mit Feststellung der "Besonderen Schwere der Schuld"; eine Entlassung auf Bewährung bei Vorliegen einer günstigen Sozialprognose ist erst nach einer Haftdauer von weit über 20 Jahren möglich.**
- 4. Verurteilung zu lebenslanger Haft mit Feststellung der "Besonderen Schwere der Schuld" und Anordnung der lebenslangen Sicherheitsverwahrung. Diese Möglichkeit sieht vor, dass der Verurteilte nicht nach einer Haftdauer von weit über 20 Jahren auf Bewährung entlassen wird, sondern er bleibt danach weiterhin in Haft, wird also in der Haftanstalt "sicherheitsverwahrt".**

Eine Überprüfung der vorzeitigen Haftentlassung nach 15 oder mehr als 20 Jahren führt nicht automatisch zur Entlassung auf Bewährung. Vielmehr muss ein Gutachten vorliegen, welches dem Verurteilten eine günstige Sozialprognose stellt.

Der Unmut über teilweise als lasch empfundene Urteile bei Schwerverbrechern in Deutschland ist verständlich und manchmal durchaus nachvollziehbar. Allerdings ist es falsch, der Justiz in Deutschland generell einen zu laschen Umgang mit Schwerverbrechern zum Vorwurf zu machen.

### ***Warum gegen die Todesstrafe kämpfen? Man hilft damit doch nur Mördern und Vergewaltigern!***

Dieses Argument ist nur bedingt stichhaltig. Ziel und Aufgabe der Anti-Todesstrafenbewegung ist nicht die Inschutznahme des Schwerverbrechers vor einer der Tat angemessenen Strafe, sondern die Verwirklichung der internationalen Abkommen und Forderungen der Vereinten Nationen (UN) zum Schutz der Menschenrechte. Diese von den UN geschaffenen Abkommen und Forderungen verlangen die Abschaffung der Todesstrafe weltweit. Auch von einzelnen Staaten nicht unterzeichnete Abkommen (z. B. zur Todesstrafe) stellen eine Forderung der UN dar und sind daher von allen Mitgliedstaaten der UN zu erfüllen. Das bedeutet faktisch, dass UN-Mitgliedstaaten auch die Abkommen erfüllen müssen, die sie nicht unterzeichnet haben. Denn alle Forderungen der UN in ihrer Gesamtheit bilden weltweit gültige menschenrechtliche Standards, die von allen zu erfüllen sind.

Diese Verhaltenslinie kommt einem lebenswilligen Teil der Schwerverbrecher natürlich durchaus entgegen. Motivation der Anti-Todesstrafenbewegung ist hierbei jedoch nicht der Wille, eines Verbrechens überführten Schwerverbrechern Hilfestellung zu leisten, um eine Milderung der Strafe für die Verurteilten zu erreichen. Die Motivation der Anti-Todesstrafenbewegung liegt ausschließlich darin, ein günstiges Klima für die Abschaffung der Todesstrafe weltweit zu schaffen, diese Strafform durch lebenslange Haft ohne Begnadigungsmöglichkeit zu ersetzen und damit der Verwirklichung der Menschenrechte Vorschub zu leisten.

Wie auch in allen anderen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens gibt es in der Anti-Todesstrafenbewegung „schwarze Schafe“, welche nicht das Ziel haben, Menschenrechte zu verwirklichen, sondern überführte Schwerverbrecher vor ihrer Strafe zu bewahren bzw. diese abzumildern. Diese „Schwarzen Schafe“ bilden jedoch auch hier eine absolute Ausnahme. Die überwältigende Mehrheit der Todesstrafengegner setzt sich zum Ziel, den Menschenrechten weltweit zum Durchbruch zu verhelfen und legt es nicht darauf an, Schwerverbrecher vor einer angemessenen Strafe zu bewahren.

### ***Wenn die Todesstrafe Unrecht ist, wieso ist eine Mehrheit der Amerikaner trotzdem für diese Strafe?***

Die Zustimmung der Amerikaner zur Todesstrafe ist zunehmend relativ zu sehen. Denn die mehrheitliche Zustimmung der amerikanischen Bevölkerung bezüglich der Todesstrafe nimmt deutlich ab, wenn gleichzeitig Alternativen zur Todesstrafe aufgezeigt werden. In einer repräsentativen Umfrage bestätigten mehr als 70 % der befragten Amerikaner, dass sie für die Todesstrafe seien, wenn keine Alternative hierzu bestünde. Auf die Frage, ob die Todesstrafe weiterhin eine geeignete Strafe sei, wenn es Alternativen wie z. B. eine lebenslange Haft ohne Begnadigungsmöglichkeit gäbe, beharrten nur noch lediglich 40 bis 48 % der Befragten auf das alleinige Fortbestehen der Todesstrafe. Bei Vorliegen von Alternativen zur Todesstrafe relativiert sich somit die Zahl der Todesstrafenbefürworter auch in den U.S.A.

Ein weiterer Grund für die Befürwortung der Todesstrafe in den U.S.A. ist auch die Tatsache, dass man sich an die Todesstrafe gewöhnt hat und sich daher keinerlei Gedanken mehr

darüber macht (die Todesstrafe war halt immer da und man hat sich somit im Laufe der Zeit schlicht und einfach an diese Tatsache gewöhnt). Im Zeitalter des Internets stoßen jedoch immer mehr Amerikaner auf internationale Anti-Todesstrafen-Seiten und -organisationen, welche sie dann doch wieder dazu bewegen, einmal genauer über diese Thematik nachzudenken. Nun haben die Amerikaner (wie auch wir) durch das Internet die Möglichkeit, schnell und ohne größere Umwege die Meinung von Menschen aus der ganzen Welt per Mausklick kennen zu lernen und sich damit zu beschäftigen. Dass die amerikanische Bevölkerung (seltener Politiker) sich über das Internet über die Haltung anderer Nationen zu bestimmten Themen wie z. B. der Todesstrafe informiert, sieht man daran, dass beispielsweise die Zahl der Todesstrafengegner in den U.S.A. deutlich zunimmt. Angesichts der massiven internationalen Kritik sind sich inzwischen viele bekennende Todesstrafenbefürworter (wie der ehemalige Gouverneur des US-Bundesstaates Illinois) nicht mehr sicher, ob die Todesstrafe überhaupt noch sinnvoll und praktikabel ist.

### ***Sind die US-Behörden an Internationales Recht (z. B. Vereinte Nationen) gebunden?***

Die US-Behörden sind an alle internationalen Vereinbarungen gebunden, welche die US-Bundesregierung abschließt. Das heißt, dass sich neben den Bundesbehörden auch die Behörden der einzelnen Bundesstaaten an die Bestimmungen der internationalen Vereinbarungen halten müssen, welche von der US-Bundesregierung abgeschlossen worden sind.

Die Vereinbarung über den Aufbau und die Einsetzung des Internationalen Gerichtshofs für Menschenrechte in Den Haag wurde auch von der US-Bundesregierung unterzeichnet. Somit sind alle Entscheidungen dieses Gerichtshofes auch für die USA (sowohl auf Bundesstaats- als auch Einzelstaatsebene) bindend. Ausnahmen hierfür sind nicht zulässig!

Wenn also der Internationale Gerichtshof für Menschenrechte - wie bereits mehrfach geschehen - entscheidet, dass ein Todesurteil rechtswidrig ist, so haben sich die US-Behörden daran zu halten und entsprechend zu handeln.

Der Artikel 6 der US-Verfassung sagt hierzu aus, dass alle Gesetze und internationalen Vereinbarungen, "die unter der Autorität der Vereinigten Staaten getroffen wurden, oder getroffen werden sollen, das oberste Gesetz des Landes" sein sollen und dass "die Richter jedes Staates deshalb allem verpflichtet sind, auch wenn die Gesetze des Staates anderslautend sind."

Somit ist klar: Wenn die Entscheidungen des Internationalen Gerichtshofes in Den Haag in den USA missachtet werden, so wird auch gleichzeitig der vorgenannte Artikel 6 der US-Verfassung missachtet!

Die Einrede, dass die Entscheidungen des Internationalen Gerichtshofes für Menschenrechte in den USA grundsätzlich nicht gelten, ist also als falsch widerlegt.

Das Gleiche gilt analog auch für alle anderen internationalen Vereinbarungen, welche die USA unterzeichnet haben.

Allerdings muss hier gesagt werden, dass auch von einzelnen Staaten nicht unterzeichnete Abkommen (z.B. zur Todesstrafe) eine Forderung der Vereinten Nationen (UN) darstellen und daher von allen Mitgliedstaaten der UN zu erfüllen sind. Das bedeutet faktisch, dass UN-Mitgliedstaaten auch die Abkommen erfüllen müssen, die sie nicht unterzeichnet haben. Denn alle Forderungen der UN in ihrer Gesamtheit bilden weltweit gültige

menschenrechtliche Standards, die von allen zu erfüllen sind. Somit gilt: Alle von den UN getroffenen Vereinbarungen und Forderungen gelten auch für die U.S.A.

(c) 2008 by Andreas Rudolf